

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Bedingungen

I. Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge über die Herstellung und Lieferung von Geräten und Verbrauchsmaterial, über die Wartung und Instandhaltung von Geräten und Anlagen sowie über Laboranalysen und Gutachten, die zwischen der Analytische Produktions-, Steuerungs- und Controllgeräte GmbH (im Folgenden „APC“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Auftraggeber“) geschlossen und durchgeführt werden.

2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von APC erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der AGB. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn APC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Angebot und Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen APC und dem Auftraggeber kommt zustande, indem APC dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreitet, das dieser annimmt. Die Annahme erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber APC.

III. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, sind die vom APC in seinen Angeboten enthaltenen Preise, die fest oder nach Aufwand angegeben werden können, verbindlich und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, schließen die Preise die Verpackungs- und Transportkosten nur ein, wenn dies im Angebot von APC angegeben ist.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sein denn, APC sichert sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich zu.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die APC die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten von APC oder Unterprioritäten eintreten, hat APC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen APC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. APC ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Liefer- und Leistungsverzögerung zu informieren.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann vorbehaltlich A.VI. der AGB hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

4. Befindet sich APC in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 5 % p.a. bezogen auf den Rechnungswert der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, sind darüber hinausgehende Ansprüche vorbehaltlich A.VI. der AGB ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von APC.

5. APC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

V. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von APC sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

2. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn APC über den Betrag endgültig verfügen kann. Bei Schecks gilt eine Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Bestehen weitere Forderungen von APC (etwa aus Kontokorrent), bestimmt sich die Tilgung nach §§ 366, 367 BGB.

3. APC ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen.

VI. Haftungsbeschränkung, Garantie

1. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen APC als auch gegen deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen,

soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Der Haftungsausschluss nach A.VI.1. der AGB gilt für Schadenersatzansprüche statt der Leistung nur hinsichtlich mittelbarer Schäden und Mangelfolgeschäden.

3. Die unter A.VI.1. und A.VI.2. der AGB geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn APC oder deren Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des § 307 Abs. 2 Ziff. 2 BGB verletzen. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Die unter A.VI.1., A.VI.2. und A.VI.3. der AGB geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens APC oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von APC beruhen.

5. Hat APC eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit einer Sache übernommen, bestimmt sich die Haftung daraus nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine solche Garantie liegt nur vor, wenn APC eine mit „Garantie“ überschriebene Erklärung gegenüber dem Auftraggeber abgibt.

VII. Schutz der Arbeitsergebnisse und immaterieller Rechte

1. Falls nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch APC nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse der APC an Dritte weiter zu geben oder ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Stehen APC in Verbindung mit vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen immaterielle Rechte, wie etwa Urheberrechte, zu, gewährt APC dem Auftraggeber diesbezüglich ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das eingreift, sobald der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung vollständig entrichtet hat.

2. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch APC nicht berechtigt, die Firma von APC werbend in der Öffentlichkeit zu verwenden.

VIII. Anspruchsabtretung, Aufrechnung mit Gegenansprüchen

1. Der Auftraggeber kann Rechte aus dem mit APC abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von APC abtreten.

2. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von APC mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Verjährung

Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren sämtliche gegen APC bestehenden Ansprüche innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe der Sache an den Auftraggeber.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Anpassung

1. Für die AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen APC und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung der AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

B. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Kaufverträge gelten zusätzlich zu dem allgemeinen Teil der AGB für Verträge über die Herstellung und Lieferung von Geräten und Verbrauchsmaterialien.

I. Gefahrübergang, Transportkosten

1. APC liefert ab Werk. Die Gefahr des Untergangs der Kaufsache geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von APC verlassen hat. Der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Auftraggeber kann verlangen, dass APC die Kaufsache gegen Transportschäden oder –verluste versichert.

2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Transportkosten einschließlich der Kosten für eine etwaige Transportversicherung zu tragen, falls nicht anders vereinbart.

3. Der Auftraggeber hat für eine Entsorgung des mitgelieferten Verpackungsmaterials nach Maßgabe der Verpackungsverordnung Sorge zu tragen. Eine Rücknahme durch APC erfolgt nicht.

II. Prüfungspflicht

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Kaufsache unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber APC anzuzeigen (§ 377 HGB). Unterlässt er die Anzeige, gilt der Zustand der Kaufsache bezüglich erkennbarer Mängel als genehmigt.

2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind APC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

III. Gewährleistung, Nacherfüllung

1. APC gewährleistet, dass die Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln ist; die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang nach B.I. der AGB.

2. Werden Gebrauchsanweisungen der APC durch den Auftraggeber oder dessen Gehilfen nicht befolgt, Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

3. Soweit ein von APC zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist APC nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.

4. Ist APC zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

5. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Kaufsache und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus, es sei denn, der Auftraggeber ist Verbraucher. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet APC vorbehaltlich A.VI. der AGB nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus von APC übernommenen Garantien.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Kauf- und Liefervertrag bleibt die Kaufsache im Eigentum von APC.

2. Gegenüber Dritten hat der Auftraggeber auf das Vorbehaltseigentum in geeigneter Form hinzuweisen, bis dieses erloschen ist. Der Auftraggeber hat APC unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die unter Vorbehaltseigentum stehende Kaufsache zugreifen wollen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsache hat der Auftraggeber die Kaufsache sorgfältig aufzubewahren und angemessen zu versichern.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, z.B. bei Zahlungsverzug, ist APC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. APC ist in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

C. Besondere Bedingungen für Verträge über Laboranalysen und Gutachten

I. Durchführung des Auftrages und Abnahme

1. Der Auftrag wird durch APC nach den zur Zeit der Beauftragung im Bereich der Labor- und Gutachtenpraxis anerkannten Regeln der Technik erbracht. APC kann sich bei der Auftragsbearbeitung der Mithilfe Dritter bedienen, wenn diese erfahrungsgemäß die anerkannten Regeln der Technik befolgen.

2. Die Abnahme erfolgt dadurch, dass der Auftraggeber die ihm von APC zur Verfügung gestellten Laboranalysen oder Gutachten billigt. Von einer Billigung ist auszugehen, wenn der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Erhalt der Laboranalysen oder Gutachten keine Einwendungen gegenüber APC erhebt.

II. Nacherfüllung, Zweitanalyse

1. Erhebt der Auftraggeber Einwendungen gegen eine Laboranalyse oder ein Gutachten, so steht APC ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zu.

2. Führt eine zweite Analyse oder Begutachtung zum gleichen Ergebnis, steht APC ein Anspruch auf Kostenersatz entsprechend den Auftragsbedingungen gegenüber dem Auftraggeber zu, es sei denn, dass dieser Verbraucher ist.

III. Vertraulichkeit

1. APC wird über den zugrunde liegenden Auftrag, den Auftraggeber und das Auftragergebnis Stillschweigen bewahren und alle mit der Ausführung eines Auftrages befassten Personen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung aktenkundig unterrichten.

2. APC ist berechtigt, Ergebnisse von Laboranalysen und Gutachten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken in anonymisierter Form zu verwenden.

IV. Kündigung

Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist eine Kündigung vor der Abnahme ausgeschlossen, es sei denn, APC stimmt schriftlich zu.

V. Rechte und Pflichten bezüglich der Proben

1. Falls nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an den Proben bei deren Erhalt auf APC über.

2. Erfordert das Probematerial eine besondere Handhabung, hat der Auftraggeber APC schriftlich darauf hinzuweisen.

3. APC bewahrt die Proben 24 Monate auf. Anschließend ist APC zur Entsorgung der Proben berechtigt, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegen stehen.

4. Falls nicht anders vereinbart, entsorgt APC die Proben auf eigene Kosten.

D. Besondere Bedingungen für Wartungsverträge

I. Gefahrtragung, Transportkosten

1. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für den Untergang und die Beschädigung von Gegenständen, die er im Rahmen eines Wartungsvertrages an APC übersendet. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung und den Rückversand durch APC, es sei denn, dass APC oder deren Erfüllungsgehilfen den Untergang oder die Beschädigung vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht haben. Der Auftraggeber kann verlangen, dass APC die zu wartenden Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers versichert.

2. Der Auftraggeber trägt die Kosten für Versand und Rückversand der zu wartenden Gegenstände. Ist der Auftraggeber Unternehmer, sind diese Kosten nur im Wartungsvertrag inbegriffen, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

II. Wartungsleistung

1. APC führt die Leistungen gemäß dem Wartungsvertrag durch. Dabei beachtet APC die anerkannten Regeln der Technik.

2. Ein bestimmter Leistungserfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Es besteht keine Betriebsgarantie, es sei denn, eine solche wurde ausdrücklich vereinbart.